Neubekanntmachung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung

der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungfür den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehrean der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.09.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48/2021)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 14.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 26.10.2020 erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
§ 6 Prüfungsformen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
§ 12 Wiederholung von Prüfungen
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

§ 14 Anforderungen des Studiums
§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 17 Masterarbeit
§ 18 Bestehen der Masterprüfung

§ 19 Freiwillige Zusatzmodule
§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Abschlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Artikel II

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehrer
2. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre

Artikel I

I. Allgemeines

§ 1
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3
Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre). Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 98 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitung sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 24 LP und auf den Wahlpflichtbereich 64 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 10 LP und für die Masterarbeit 22 LP vorgesehen.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 12) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss

bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens vor Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

§ 6

Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin/dem Prüfer gemäß § 8 festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Der Umfang mündlicher Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 15-25 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers gemäß § 11 fest.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben**.**

§ 8

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss Angehöriger der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht)

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10

Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist. Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer

festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigefügt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 13 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten

nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die Regelungen gemäß § 64 Abs. 3a HG wird verwiesen. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie gemäß § 17 Absatz 7 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 9 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend “ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber

hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 14 Anforderungen des Studiums

(1) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 13 Module verteilen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen 1,5 - 2 Leistungspunkte (LP). Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind vier Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 LP (darunter volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

MV05	Mikroökonomik	6 LP
MV06	Makroökonomik	6 LP
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung	6 LP
MV04	Econometrics	6 LP

Wahlpflichtmodule:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 7 Absatz 9 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Bei Änderung von Wahlpflichtmodulen regelt näheres die Auslaufordnung zu Wahlpflichtmodulen.

Schlüsselqualifikationen:

MQV11	Projektarbeit mit Kolloquium	10 LP

(3) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung; bei Wahlpflichtmodulen, zu denen der Zugang begrenzt ist, bereits bei der erstmaligen Belegung des Wahlpflichtfaches. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul

anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 15
Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 14 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 16
Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an (Ausnahmen hierzu in § 12 Absatz 1). Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 660 Stunden (22 LP). Bei mathematisch-empirisch ausgerichteten Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auf 6 Monate verlängert werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 13 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(7) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(9) Wird die Masterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer die Masterarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens 20 v.H. der gemäß Studienverlaufsplan bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Leistungspunkte werden keine Nachkommastellen berücksichtigt. Auf die Regelungen gemä§ 64 Abs. 3a HG wird verwiesen.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Kandidatin/ein Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 14 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das Zusatzmodul oder die Zusatzmodule im Masterzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Absatz 5 wird die Note eines Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit

dem Universitätssiegel versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

III. Abschlussbestimmungen

§ 21
Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

Artikel II

§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 14.07.2021.

Düsseldorf, den 29.09.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

VI. Anhang:

1. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule
MW08: Internationale Finanzmärkte
MW14: Monetäre Ökonomik
MW28: International Trade
MW60: Netzwerk- und Informationsgüterökonomik
MW61: Regulierungsökonomik
MW62: Advanced Labour Economics
MW64: Advanced Econometrics I
MW65: Advanced Econometrics II
MW66: Advanced Topics in Empirical Economics
MW67: Commodity Markets
MW68: Spieltheorie
MW69: Industrieökonomik
MW70: Competition Law and Policy
MW71: Competition Economics: Advanced Topics
MW72. Competition Policy and Theory
MW73: Empirische Wettbewerbsökonomik
MW76: Experimentelle Ökonomie
MW77: Verhaltensökonomie
MW78: Industrieökonomische Verhaltensökonomie
MW79: Public Economics
MW 81: Wissenschaftskommunikation in der Öffentlichkeit
MW82: Time Series Analysis
MW83: Empirical Economics of Education
MW84: Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik
MW85: Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und –politik
MW86: Volkswirtschaftliches Seminar
MW103: Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre I
MW104: Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre II
MW105: Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre III

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule
MW16: Personalmanagement
MW18: Organizational Behavior
MW19: Personalwirtschaftliches Praxisseminar
MW36: Marketing Management und Digitale Transformation
MW37: Advanced Marketing Research und Management
MW38: Opportunity Recognition
MW39: Corporate Entrepreneurship
MW40: Advanced Theories in Accounting and Control (auslaufend)
MW41: Accounting and Control: Research and Practice (auslaufend)

MW42: Entrepreneurial Finance
MW44: Bankbilanzierung
MW45: Praxisseminar Unternehmensbewertung (auslaufend)
MW46: Finanzintermediation
MW47: Bank Management and Financial Services
MW48: Fallstudienwettbewerb „MBA-ICC Montréal“
MW49: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (auslaufend)
MW50: Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung
MW51: Praxisseminar Unternehmensgründung
MW54: Empirische Controllingforschung
MW56: Asset Management
MW57: Sustainability Mangement Research
MW58: Sustainability Management Instruments & Theories
MW59: Sustainability Mangement Practice
MW90: Digital Financial Reporting
MW91: Data Science in FACT
MW93: Praxis des Personalmanagements
MW94: People Analytics
MW95: Internationales Personalmanagement
MW97: Praxisseminar Gründungsfinanzierung
MW98: Research Seminar in Entrepreneurial Finance
MW99: Organisationstheorie
MW100: Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I
MW101: Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II
MW103: Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III
MW106: Empirical Accounting and Auditing
MW107: Corporate Governance
MW108: Advanced Corporate Finance
MW109: Strategies of Digital Top Players
MW110: Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling
MW111: Advanced Controlling 2: Management Control Systems
MW112: Unternehmensbewertung und –prüfung
MW113: FACT Foundations
MW114: Konzernsteuerrecht und Internationale Unternehmensbesteuerung
MW115: Aktuelle Forschungsfragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre
MW116: Forschungskolloquium Empirische Managementforschung

Sonstige Wahlpflichtmodule
MW11: Wirtschaftspsychologie
MW12: Kunst- und Kulturmanagement
MW13: Steuerrecht
MW55: Digital Science Technology

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 14 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

2. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre

SWS = Semesterwochenstunden
LP = Leistungspunkte gemäß ECTS
WL = “Workload” in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL	SWS	LP	WL	SWS	LP	WL	SWS	LP	WL
Pflicht VWL (Umfang 24)													
MV05	Mikro	4	6	180									
MV06	Makro	4	6	180									
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung	3	4	120	1	2	60						
MV04	Econometrics	4	6	180									
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 48 in VWL)													
MW.. (VWL)		4	8	240							4	8	240
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule					4	8	240	4	8	240			
Schlüsselqualifikation													
MQV11					2	4	120	3	6	180			
Masterarbeit												22	660
Summe		19	30	900	15	30	900	15	30	900	4	30	900